

**V o r l a g e**

Nr. 20/2022

Für die

Verwaltungsausschusssitzung

am 10.06.2022

Gemeinderatssitzung

am 13.06.2022

Antrag auf Erstattung von Krippengebühren für die Zeit der Schließung der  
Kinderkrippe im März 2022

**Sachverhalt:**

Im Frühjahr dieses Jahres hatte sich eine Vielzahl von Kindern und Betreuerinnen mit dem Corona-Virus infiziert. Vom 14.03.2022 bis zum 01.04.2022 wurde die Kinderkrippe geschlossen, weil ein weiterer Betrieb mangels Betreuerinnen nicht mehr möglich war. Mehrere Eltern haben bei der Gemeinde schriftlich und mündlich beantragt, dass die Krippengebühren für diesen Zeitraum erstattet werden.

In der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege ist im § 10 Abs. 1 folgenden Regelung enthalten:

*„Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.“*

Da während der dreiwöchigen Schließzeit im März/April 2022 nicht genügend Personal zur Verfügung stand, um die Krippe sicher zu betreiben, musste diese geschlossen werden. Aus diesem Grunde haben die Eltern gemäß der Satzung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Der Hellweger Kindergarten musste bereits im Jahr 2020 für einen Zeitraum von mehreren Monaten geschlossen werden. Die Gemeinde hatte sich damals wegen des langen Zeitraumes dazu entschlossen, die anfallenden Gebühren zu erstatten, obwohl es dazu keine rechtliche Verpflichtung gab.

Ich halte es für geboten, dass die Gemeinde Hellwege eine grundsätzliche Regelung zu der Frage trifft, ob und ab welcher Zeitspanne sie nach einer Schließung der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen Gebühren erstattet. Ich schlage vor, eine Erstattung von Gebühren für volle Monate zu gewähren, sobald der Schließungszeitraum einen Monat überschreitet.

Beschlussvorschlag:

Wenn die Gemeinde Hellwege die Kinderkrippe aus zwingenden Gründen schließen, erstattet sie bereits geleistete Benutzungsgebühren monatsweise, sobald der Zeitraum der Schließung einen vollen Monat überschritten hat.

Wolfgang Harling